

433 - BEILAGE ZUR VERKEHRS-, PRIVAT- UND BERUFS-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMER

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der der Erstpolizze beigegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung und allenfalls der Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung auf die dem Versicherungsnehmer und den etwa als mitversichert geltenden Personen zur Wahrung rechtlicher Interessen erwachsenden Kostenzahlungen.

Der Versicherer ersetzt die entstandenen Kosten bis zu der in der Polizze genannten Höchsthaftungssumme je Versicherungsfall (siehe Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung).

2. Der Versicherungsschutz wird gemäß den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB) gewährt:

Gemäß Kategorie

A) Kraftfahrzeug-Rechtsschutz für auf den Versicherungsnehmer zugelassene Personenkraftwagen sowie Kraft- und Motorfahräder unter Entfall einer näheren Bezeichnung dieser Kraftfahrzeuge;

B) Kraftfahrzeuglenker-Rechtsschutz als Nichtberufslenker von nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehenden Kraftfahrzeugen;

C/I) Privat-Rechtsschutz;

C/II) Berufs-Rechtsschutz als Arbeitnehmer.

Tritt im Ausland (in einem Staat, auf den sich der Versicherungsschutz erstreckt) ein Versicherungsfall ein und will der Versicherte von sich aus gleich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, so kann zur Wahrung der rechtlichen Interessen ein Rechtsanwalt (Verteidiger in Strafsachen) für die ersten notwendigen und unaufschiebbaren Schritte an Ort und Stelle herangezogen werden. Die tarifmäßigen Kosten werden ersetzt. Der Versicherte und der zugezogene Anwalt haben sofort einen ausführlichen Bericht an den Versicherer zu senden und erhalten hierauf weitere Informationen.